

§1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber für die Erstellung von Konzepten, Analysen, Studien, Berichten, o. ä. Werken, sowie für die Umsetzung und deren Unterstützung soweit nicht – insbesondere im Auftragsschreiben – etwas anderes vereinbart wurde.

§2. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

Der Inhalt der Beauftragung und die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der Arbeitsergebnisse werden in den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien geregelt. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsergebnisse bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

§3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

A. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer alle Unterlagen, Daten und Informationen unentgeltlich und unverzüglich (ggf. auch ohne gesonderte Anforderung, wenn deren Bedarf offenkundig ist) zu übergeben und alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre zu schaffen, die zur Erbringung der Dienstleistung und Beratung erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen insbesondere, dass der Auftraggeber

- Arbeitsräume für die Mitarbeiter des Auftragnehmers einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt,
- dem Auftragnehmer nach Bedarf ungehindert und ausreichend Gesprächszeiten mit entsprechender Priorität einräumt,
- alle zur Erbringung der Dienstleistung und Beratung notwendigen Informationen und Hilfsmittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen,
- Datenerfassung inkl. Prüfung der Daten ohne Verzögerung durchführt und
- Mitarbeiter aus seinem Bereich (aussage- und entscheidungsfähige Kontaktpersonen aus den Fachbereichen, Leitungspersonal) zur Verfügung stellt.

B. Der Auftraggeber garantiert, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer gefertigten Konzepte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine Zwecke entsprechend der Auftragserteilung verwendet werden. Soweit an den Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese beim Auftragnehmer.

§4. Abnahme bei Gutachtenerstellung

A. Der Auftragnehmer stellt die vertragsgemäß erbrachte Dienstleistung zur Abnahme bereit. Nimmt der Auftraggeber die Dienstleistung nach Bereitstellung/Erbringung aus einem anderen Grund als wegen einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung nicht ab, so gilt die Dienstleistung und Beratung zwei Wochen nach Abgabe als abgenommen. Eine durch den Auftraggeber genutzte Dienstleistung und Beratung sowie den daraus resultierenden Ergebnissen, gleichgültig ob ganz oder teilweise, steht einer Abnahme gleich.

B. Die vorstehende Bestimmung gilt auch für diejenigen Teile der Dienstleistung und Beratung, die vertragsgemäß zusammenwirken sollen, sofern für diese gesonderte Abnahmetermine vereinbart sind. In diesem Fall erhält der Auftraggeber entsprechend dem Arbeitsfortschritt Arbeitsunterlagen, die ihm als Information über den jeweiligen Projektstand dienen.

C. Ist nach der Beschaffenheit der Dienstleistung und Beratung eine Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Vollendung der Leistung/Beratung.

§5. Gewährleistung

A. Der Auftragnehmer ist für die Dauer von einem Jahr ab Abnahme (gem. § 4) verpflichtet, von ihm zu vertretende Fehler des Werkes, die ihm schriftlich und unverzüglich ab dem Zeitpunkt der Erkennbarkeit des Fehlers mitgeteilt werden, zu beseitigen. Der Auftragnehmer hat einen Mangel insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn der Mangel auf der von Auftraggeber gegebenen Aufgabenstellung oder der fehlerhaften/unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers inkl. Informationslücken/Informationsfehler (vgl. § 3 A) beruht. Eine etwaige Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers

entfällt ferner, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne Zustimmung des Auftragnehmers das Werk oder Teile davon verändern.

B. Hat der Auftragnehmer innerhalb einer Frist von drei Monaten, beginnend mit dem Tag der Mängelanzeige, den Mangel nicht beseitigt, so kann der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Eine Minderung ist ausgeschlossen.

§6. Haftung und Schadensersatz

Die Haftung des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, die den Vertragsparteien das Recht zubilligen, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, insbesondere die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Der Auftragnehmer haftet für von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob verursachte Schäden.

Soweit der Auftraggeber dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die er bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung Verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Werkes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Werkes typischerweise zu erwarten sind.

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 70 % des vereinbarten Auftragsentgeltes beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Der Auftragnehmer weist auf die Möglichkeit einer im Einzelfall auf den Auftrag bezogenen Versicherung hin und erklärt sich bereit, zu deren Abschluss. Etwaige Gebühren hierfür werden dem Auftraggeber weiterberechnet.

Die Einschränkungen dieses § 6 gelten nicht für die Haftung des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen wegen vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§7. Verletzung der Mitwirkungspflichten

A. Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer geforderte Daten und/oder Informationen gemäß § 3 A vorenthält, hat er dem Auftragnehmer entstehende Wartezeiten, die dokumentiert werden, nach dem mit dem Auftragnehmer vereinbarten Tagessatz/Stundensatz zu vergüten.

B. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 3 A oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Der Auftragnehmer behält den Anspruch auf eine Vergütung unter Berücksichtigung des § 642 Abs. 2 BGB. Unberührt bleiben auch die Ansprüche des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§8. Honorare, Nebenkosten, Dritte, Fälligkeiten

A. Das Honorar für Dienstleistung/Beratung wird pauschal als Festpreis oder nach Aufwand vereinbart. Der Gesamtbetrag ist ohne Abzüge zu zahlen. Die Fälligkeiten sind im Dienstleistungs- und Beratervertrag vereinbart. Jegliche Preisangaben verstehen sich grundsätzlich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

B. Ein Aufrechnungs- oder Zurückhaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu, es sei denn die Forderung ist rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt.

C. Der Auftragnehmer ist berechtigt angemessene Vorschüsse zu verlangen. Dies gilt insbesondere im Falle von Sanierungsgutachten und Fortführungsprognosen. Bis zur

Erfüllung etwaiger Ansprüche auf Vorschusszahlung ist der Auftragnehmer berechtigt seine Leistung zurückzubehalten.

- D. Der Auftragnehmer ist berechtigt Dritte mit der Erbringung der Leistungen oder Teilleistungen zu beauftragen.
- E. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers vierzehntägig und ist sieben Tage nach Rechnungsdatum fällig. Sollte der Zahlungseingang innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum nicht erfolgen, so kann die Tätigkeit bis zur Zahlung ausgesetzt werden.

§9. Sonstiges

- A. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Sind Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- B. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.